

**Zuständigkeitsbegrenzung
für die Ausschüsse des Rates
der Gemeinde Erndtebrück
2020 bis 2025
1. Änderung vom 08.12.2021**

1. **Haupt- und Finanzausschuss**

Zuständigkeitsbereich

- Koordination der Arbeit der einzelnen Ausschüsse,
- Personalangelegenheiten,
- Liegenschaftsangelegenheiten,
- Wirtschaftsförderung,
- Angelegenheiten des Haushaltsrechts,
- Gebührenkalkulationen Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung und Winterdienst, Bestattungswesen,
- Städtepartnerschaft
- Alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss übertragen sind.

Entscheidungsbefugnis

- o Einstellung und Höhergruppierung bzw. Höherstufung von Beschäftigten gem. § 17 der Hauptsatzung
- o Gewährung von Beihilfen an Vereine und Organisationen, sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist
- o Vergabe von Bau- und sonstigen Lieferungs- und Leistungsaufträgen, sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist, im Einzelfall von
 - a) **20.000 Euro bis 50.000 Euro**, wenn eine Ausschreibung stattgefunden hat oder Vergleichsangebote vorliegen,
 - b) **10.000 Euro bis 20.000 Euro**, wenn eine Ausschreibung der Leistung nicht erfolgte oder Vergleichsangebote nicht vorliegen,
- o Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- o Erlass von Vorschriften über die Benutzung von Dorfgemeinschaftshäusern und Hallen
- o Entscheidungen bei voneinander abweichenden Beschlüssen von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis

2. **Rechnungsprüfungsausschuss**

Zuständigkeitsbereich

- Prüfung des Jahresabschluss gem. § 101 GO NW
- Prüfung des Gesamtabschlusses gem. § 116 Abs. 6 GO NW

- Akteneinsicht im Einzelfall aufgrund eines besonderen Ratsbeschlusses gem. § 55 Abs. 3 GO NW

023 - 1

3. Betriebsausschuss

Zuständigkeitsbereich:

- Alle Angelegenheiten des Wasserwerkes Erndtebrück die ihm durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung sowie Betriebssatzung übertragen sind.
- Vergabe von Bau- und sonstigen Lieferungs- und Leistungsaufträgen im Einzelfall von
 - a) **20.000 Euro bis 50.000 Euro**, wenn eine Ausschreibung stattgefunden hat oder Vergleichsangebote vorliegen,
 - b) **10.000 Euro bis 20.000 Euro**, wenn eine Ausschreibung der Leistung nicht erfolgte oder Vergleichsangebote nicht vorliegen

4. Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung

Zuständigkeiten:

- **Hochbau**
Neubau und Unterhaltung von Gebäuden
Wegeseitengräben und Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern
- **Tiefbau**
Neubau und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Wirtschaftswegen
 - Straßenbeleuchtung
 - Bauhof/Fuhrpark
 - Bestattungswesen
 - Straßenreinigung einschl. Straßenwinterdienst
 - Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen und Wegen
 - Benennung von Straßen
 - Verkehrserschließung/Verkehrsentwicklung
 - Anlegen von Fußgängersignalanlagen und/oder –überwegen sowie Verkehrssignalanlagen (Erstellung von Vorschlägen an die zuständige Straßenverkehrsbehörde)
 - Integrierte ländliche Entwicklung
 - Denkmalschutz/Denkmalangelegenheiten
 - Beitragswesen nach BauGB und KAG
 - Städtebau- und Planungsrecht
Landes-, Gebiets- und Regionalplanung, Bauleitplanung, Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung
 - Öffentlicher Personennahverkehr
 - Erlass von Verkehrsgeboten und –verboten für öffentliche Straßen
(Erstellung von Vorschlägen an die zuständige Straßenverkehrsbehörde)

Entscheidungsbefugnis

- o Vergabe von Bau- und sonstigen Lieferungs- und Leistungsaufträgen im Einzelfall von
 - 023 - 1
- o a) **20.000 Euro bis 50.000 Euro** o, wenn eine Ausschreibung stattgefunden hat oder Vergleichsangebote vorliegen,
- o b) **10.000 Euro bis 20.000 Euro**, wenn eine Ausschreibung der Leistung nicht erfolgte oder Vergleichsangebote nicht vorliegen
 - Entscheidungen der Gemeinde gem. § 14 BauGB, sofern verwaltungsseitig beabsichtigt ist, das Einvernehmen zu versagen (Ausnahmen von der Veränderungssperre)
 - Entscheidungen der Gemeinde gem. § 36 BauGB, sofern verwaltungsseitig beabsichtigt ist, das Einvernehmen zu versagen (§ 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen; § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung; § 34 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile; § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich)
 - Entscheidungen der Gemeinde gem. § 73 i.V. mit § 86 Abs. 5 BauO NW, sofern verwaltungsseitig beabsichtigt ist, dass Einvernehmen zu versagen (Abweichen von örtlichen Bauvorschriften)
 - Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 Denkmalschutzgesetz.

5. Umweltausschuss

Zuständigkeitsbereich:

- Belange und Förderung der land- und Forstwirtschaft
- Abwasserbeseitigung
- Abfallbeseitigung
- Natur- und Landschaftsschutz
 - Naturdenkmale, Landschaftswacht, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsplan
- Umweltschutzaktivitäten
- Lokale Agenda
- Maßnahmen an Gewässern
- Unterhaltung, Hochwasserschutz, Entwicklungspläne
- Gemeindewald

Entscheidungsbefugnis:

- o Vergabe von Bau- und sonstigen Lieferungs- und Leistungsaufträgen in den Bereichen Landwirtschaft, Natur-, Landschafts- und Umweltschutz, Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässern, Abwasser- und Abfallbeseitigung im Einzelfall von
 - a) **20.000 Euro bis 50.000 Euro**, wenn eine Ausschreibung stattgefunden hat oder Vergleichsangebote vorliegen,
 - b) **10.000 Euro bis 20.000 Euro**, wenn eine Ausschreibung der Leistung nicht erfolgte oder Vergleichsangebote nicht vorliegen

Festsetzung des Forst-, Kultur- und Hauungsplanes (Wirtschaftsjahr)
Holzverkäufe aus dem Gemeindewald von **10.000 Euro bis 50.000 Euro**.

023 – 1

6. Ausschuss für Schule und Jugend

Zuständigkeitsbereich:

- Angelegenheiten der Grund-, Haupt- und Sonderschulen sowie der weiterführenden Schulen und der Volkshochschule
- Maßnahmen zur Verkehrserziehung
- Jugendförderung und –pflege
- Kindergärten
- Kinderspielplätze
- Kinderferienspiele

Entscheidungsbefugnis:

- Bewilligung von Beihilfen an Organisationen und Vereine, die ideelle Jugendpflege treiben
- Durchführung der Kinderferienspiele
- Vergabe von Bau- und sonstigen Lieferungs- und Leistungsaufträgen in dem Bereich ;Kinderspielplätze – im Einzelfall von
 - a) **20.000 Euro bis 50.000 Euro**, wenn eine Ausschreibung stattgefunden hat oder Vergleichsangebote vorliegen,
 - b) **10.000 Euro bis 20.000 Euro**, wenn eine Ausschreibung der Leistung nicht erfolgte oder Vergleichsangebote nicht vorliegen

7. Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur

Zuständigkeitsbereich:

- Alle sozialen Angelegenheiten, soweit nicht der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist
- Seniorenbetreuung
- Krankenversorgung
- Senioren- und Pflegeheime
- Belange behinderter Menschen
- Kulturelle Angelegenheiten
- Angelegenheiten der Heimatpflege
- Angelegenheiten des Sports
- Erholungs- und Freizeiteinrichtungen
- Touristik
- Gemeindebücherei

Entscheidungsbefugnis:

- Bewilligung von Zuschüssen an freie Wohlfahrtsverbände und karitative Träger sozialer Einrichtungen

023 - 1

- Bewilligung von Zuschüssen an Organisationen und Vereine für soziale Zwecke
- Seniorenbetreuung
- Bewilligung von Zuschüssen an kulturelle Organisationen und Vereine
- Bewilligung von Zuschüssen an Heimatvereine
- Bewilligung von Zuschüssen an Sportorganisationen und –vereine
- Bewilligung von Zuschüssen an die Bücherei
- Vergabe von Bau- und sonstigen Lieferungs- und Leistungsaufträgen in den Bereichen Fremdenverkehrsförderung und Sport – im Einzelfall von
 - a) **20.000 Euro bis 50.000 Euro**, wenn eine Ausschreibung stattgefunden hat oder Vergleichsangebote vorliegen,
 - b) **10.000 Euro bis 20.000 Euro**, wenn eine Ausschreibung der Leistung nicht erfolgte oder Vergleichsangebote nicht vorliegen.

8. Ausschuss für Feuer-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz

Zuständigkeitsbereich

- Angelegenheiten des Feuer-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz

Entscheidungsbefugnis:

- o Vergabe von Bau- und sonstigen Lieferungs- und Leistungsaufträgen, sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist, im Einzelfall von
 - a) **20.000 Euro bis 50.000 Euro**, wenn eine Ausschreibung stattgefunden hat oder Vergleichsangebote vorliegen,
 - b) **10.000 Euro bis 20.000 Euro**, wenn eine Ausschreibung der Leistung nicht erfolgte oder Vergleichsangebote nicht vorliegen.